

Abschnitt 3. Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10 Grundsatz

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

DA

Geduldeten Ausländern wird der Arbeitsmarktzugang nach einjährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt ermöglicht (Wartezeit).

Da Duldungen keine Aufenthaltstitel sind, wird für diese Personengruppe der Arbeitsmarktzugang unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 AufenthG eröffnet (vgl. auch die Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 2 Nr 5 AufenthG).

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Satz 3 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Zustimmung wird unbeschränkt erteilt.

Asylbewerber können nach § 1 Nr. 2 bzw. nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden (§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG).

Bei der Prüfung der Wartezeit sind die von der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage anzugebenden Aufenthaltszeiten des Ausländers zugrunde zu legen.

Ein **Statuswechsel** vom Asylbewerber zum geduldeten Ausländer löst keine neue Wartezeit aus.

In analoger Anwendung des BSG-Urteils vom 23.6.1982 – 7 Rar 106/81 gilt die Wartezeit nicht für in das Inland zurückgekehrte Ausländer, die früher mit einer Arbeitsgenehmigung bzw. mit Zustimmung der BA beschäftigt gewesen sind.

In Fällen des § 10 Satz 3 BeschVerfV können die Voraussetzungen nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 10 Satz 3 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuWG-AA.

3.10.111 Wartezeit Geduldeten Ausländer

3.10.112 Regelung für Asylbewerber

3.10.113 Prüfung der Wartezeit

3.10.114 Allgemeine Zustimmungserteilung